

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/012-013>

Rg **2** 2003 12 – 13

Marie Theres Fögen

Zu einer Debatte, die keine werden wollte

Zu einer Debatte, die keine werden wollte

In Band 1 dieser Zeitschrift wurde ein »Vorschlag« gemacht, wie – mit welchem Erkenntnisziel und welchem theoretischen Gerüst – man Rechtsgeschichte betreiben könnte. Dieser Vorschlag wurde von zwei Kollegen kommentiert: Simon Roberts zeigte sich skeptisch, ob ein systemtheoretischer Ansatz für vormoderne Gesellschaften überhaupt brauchbar sei, und besorgt um den Verlust des Menschen sowie konkurrierender Theorien in der Geschichtsschreibung. Marc Amstutz hingegen drängte auf erhöhte theoretische Genauigkeit, insbesondere was die Bedeutung exogener und endogener Faktoren von evolutiven Prozessen betrifft. Beiden sei herzlich gedankt.

Für die mürrische Absage eines Historikers und die kleinliche Polemik eines Rechtshistorikers ist ebenfalls zu danken. Denn sie haben klargestellt, dass diejenigen, die als Ansprechpartner gemeint waren, eben Historiker und Rechtshistoriker, wenig Lust haben, sich einzulassen. Das ist nicht nur ihr gutes Recht, sondern auch meine Schuld: Wer die Steine einer Baustelle anbietet, statt Honigbrote zu verteilen, darf sich über mangelnde Begeisterung nicht wundern.

Gleichwohl: 2001/2002 sind zwei Bücher erschienen, die sich just mit der Evolution von Recht beschäftigen. Beide kreisen um sehr ähnliche Probleme: Wie es denn möglich sein kann, dass das Recht mit seiner Umwelt – bei Amstutz dem Markt, bei Aschke den Menschen – in Kontakt kommt, wie es sich wandeln und doch dasselbe bleiben kann, wie es aus diffusem Lärm Ordnung erstellt, wie es seine Selektionen trifft und seine strukturellen Kopplungen gestaltet, wie es seine Autonomie und seine Eigenlogik

bewahrt und doch Bedürfnisse, Anforderungen, Zumutungen seiner Umwelt integriert oder auch abstößt. Da die zwei Autoren – und zwar auf konsentierter systemtheoretischer Basis! – höchst verschiedene Wege einschlagen, um diesen Problemen zu Leibe zu rücken, treten sie auf den folgenden Seiten in eine stilistisch gepflegte, aber doch deutlich kontroverse Debatte ein.

Wer wird Freude daran haben? Vermutlich manche »moderne« Juristen, die gegenwärtige Phänomene wie die Zersplitterung und gleichzeitige Globalisierung des Rechts oder den Niedergang des staatlichen Gesetzes bei gleichzeitiger Gesetzesflut beobachten. Freude wird die Debatte wohl auch Leuten machen, die die Ästhetik einer eleganten theoretischen Architektur schätzen und daran gerne mitbauen. Und die Rechtshistoriker? Wenn Amstutz dem Entstehen einer »Teilrechtsordnung«, dem Wirtschaftsrecht, nachspürt, sollten eigentlich alle, die sich anhaltend mit dem historischen »Zerfall der inneren Einheit des Privatrechts« (F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, Überschrift § 28) befassen, anbeißen. Und wenn Aschke auf der Leistungsfähigkeit des Gesetzes für die Operationen des Rechtssystems besteht, müssten eigentlich alle, die (in der Meinung, das Gesetz habe etwas mit dem Recht zu tun) anhaltend Gesetzgebungsgeschichte betreiben, Honig daraus saugen können. Und wenn die beiden Autoren in Streit geraten, ob systemtheoretische Prämissen durch handlungstheoretische Elemente durchbrochen werden können, ja, dann müssten eigentlich alle Rechtshistoriker, die »Handlung« schätzen und »soziales System« wie der Teufel das Weihwasser scheuen, sich auf die Seite

von Aschke schlagen. Was aber bedingte, dass man dessen ungemein klug auf Piaget gestützte Argumente mitverfolgt, um zu verstehen, warum Amstutz sie nicht weniger klug zerstört.

Das alles muss natürlich niemand tun. Ist es doch jedermann überlassen, sich intellektuellem Vergnügen zu entziehen oder dieses anderswo zu suchen. Oder auch einfach weiterzumachen, was, schon weil es Arbeit bedeutet, Workaholics Vergnügen genug ist. Wobei manche »Vergnügen« vermutlich für das falsche Wort halten und es durch »Sinn« oder »Erkenntnisinteresse« ersetzen würden. Dann aber sollte man – zumindest wenn man von öffentlichem Geld lebt und erst recht wenn einem Studierende anvertraut sind – wissen, warum die Erforschung der Ge-

schichte des Rechts von Interesse und von welchem Interesse ist und warum sie Sinn hat oder Sinn produziert. Und deshalb wüsste die Zeitschrift »Rechtsgeschichte« gern: »Wozu Rechtsgeschichte?« Diese Frage wird in den Bänden 3/Herbst 2003 und 4/Frühjahr 2004 von »Rechtsgeschichte« zur »Debatte« gestellt – und vielleicht zu einer Debatte führen. Wer sich in der Lage fühlt, zu formulieren, warum er tut, was er tut, ist jedenfalls herzlich eingeladen, uns das mitzuteilen. Kurz und bündig, und doch Brot statt Steine. Einen Einladungsbrief, der genauere Auskunft erteilt, findet man in Internet unter www.rg-rechtsgeschichte.de.

Marie Theres Fögen

